**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

**Band:** 57 (1937)

Artikel: Joh. Caspar Hirzel zum Rech als eidgenössischer Landvogt der

Grafschaft Baden, 1779-1782

Autor: Escher, Hermann

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-985540

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## Joh. Caspar Pirzel zum Rech als eidgenössischer Landvogt der Grafschaft Baden, 1779—1782.

Von Bermann Escher.

Am Bürcher Taschenbuch auf 1897 veröffentlichte Professor S. Mener von Knonau einen Beitrag "Aus den Aufzeichnungen eines zürcherischen Landvogts der gemeinen Herrschaft Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert". Die Aufzeichnungen stammten, wie in der Einleitung bemerkt war, "von einem der vorzüglichsten Staatsmänner Zürichs in den letzten Zeiten vor der französischen Revolution", nämlich von dem nachmaligen Seckelmeister Hans Caspar Hirzel, 1746—18281). Hirzel verwaltete 1779—1782 als von Zürich bestellter Landvogt die eidgenössische Grafschaft Baden. Aus einem in charaktervoller Schrift abgefaßten Geschäftsjournal, das er vom September 1778, dem Zeitpunkt seiner Ernennung, bis zum Februar 1782 anfangs regelmäßig, später mit immer größeren Unterbrüchen führte, sowie aus Briefschaften schilderte Mener von Knonau einesteils einen "Grenzzwist an der Rlemmi", d. h. einen Anstand über die Grenze zwischen der Landvogtei und der österreichischen Herrschaft Fricktal im Winkel zwischen Alare und Rhein, in dem das eidgenössische Gebiet auf das linke Aareufer hinübergriff, und andernteils "Hirzels Verkehr mit dem Kloster St. Blasien 1782".

<sup>1)</sup> C. Dändliker, den man keiner besonderen Vorliebe für das alte aristokratische Regiment zeihen wird, nennt ihn sogar einen der "ehrwürdigsten" Staatsmänner des alten Zürich und bezeichnet es als ein "Jauptverdienst seines Lebens", 1814 sich den Restaurationsbestrebungen widersetzt zu haben (Zur Entstehungsgeschichte und Charakteristik der zürcherischen Kantonsverfassung von 1814, im Zürcher Taschenbuch 1904, S. 23/24). Leo Weiszdagegen erteilt ihm (Die zürcherische Exportindustrie [1936], S. 219) ohne weitere Begründung das Attribut "reaktionär".

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nicht auf besondere Ausschnitte aus Hirzels Tätigkeit als Landvogt. An Kand des erwähnten Geschäftsbuches sollen sie vielmehr dem Leser einen Einblick geben in den allgemeinen Tätigkeitsbereich eines eidgenössischen Landvogts der Grafschaft Baden. Obwohl chronologisch angeordnet und gelegentlich von Tag zu Tag fortschreitend, tragen die Aufzeichnungen nicht die Form eines eigentlichen Tagebuchs. Einträge persönlicher Art fehlen leider. Gewiß wäre auch in dieser Hinsicht vieles zu erwähnen gewesen. Spielte doch für den alteingesessenen Zürcher in guten Verhältnissen Baden mit seiner fast unentbehrlichen Frühlingsund Herbstehr eine wichtige Rolle und kam der dortige Landvogt zweifellos gerade auch mit fremden Badegästen in mannigfache Berührung. Aber das Geschäftsbuch meldet nur ganz ausnahmsweise einen Besuch mit der Sattin bei bernischen Freunden in Schinznach, oder daß ein kurländischer Edelmann dem Landvogt seine Aufwartung machte. Nicht einmal die schwere Sorge um die todkranke Gattin, die durch den Landschreiber schon ihren letten Willen hatte niederschreiben lassen, dann aber glücklicherweise doch wieder genas, wird erwähnt. Es sind ausschließlich behördliche Dinge, die uns in den erwähnten kleinformatigen Bändchen entgegentreten2). Vielleicht möchte es überflüssig erscheinen, sie wieder aufleben zu lassen, nachdem Hans Kreis 1909 ein ausführliches Bild über die Verbältnisse der Grafschaft Baden im 18. Kabrbundert entworfen bat. Aber die Verflechtung von Erscheinungen allgemein typischen Charakters mit der Verson des entscheidenden Beamten läßt wohl auch die nachfolgenden Darlegungen nicht unberechtigt erscheinen3).

2) Sie befinden sich unter den Arn. 286 und 287 im Familien-Archiv Hirzel der Zentralbibliothek. Ein von eigener Hand geschriebenes Missivenheft bezieht sich ebenfalls auf Geschäfte des Landvogts. Hirzel-Archiv Ar. 50a 1.

<sup>3)</sup> Hans Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Fahrhundert. Zürcher Phil. Diss. 1909 und Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 1, Heft 2. Vgl. auch die beiden Staats- und Erdbeschreibungen der Eidgenossenschaft von Joh. Kd. Fäsi, 1768, Bd. III, und Joh. Kd. Füßli, 1770 ff., Bd. IV; ferner Barth. Fricker, Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden, 1880, namentlich die Abschnitte 28, das landvögtische Regiment, 30, die Juden, und 36, Brücken und Straßen. Einzelne Notizen sind auch den Bänden VII2 und VIII der Amtlichen Sammlung der ältern eidg. Abschiede über die Jahre 1744—77 und 1778—98 entnommen, insbesondere den zweiten Hälften, die sich auf die gemeinen Herrschaften beziehen.

Die Grafschaft war nach der Eroberung des Aargaus 1415 gemeineidgenössische Vogtei der VIII alten Orte geworden. Im Alarauer Frieden des Jahres 1712, nach dem Toggenburger Rrieg, hatten dann die V katholischen Orte ihren Anteil an der Grafschaft wie am untern Teil des Freiamts an Rürich und Vern abtreten müssen, so daß das Eigentumsrecht an beiden Gebieten lediglich diesen und Glarus zustand und die beiden Städte nicht mehr durch Gebiete getrennt waren, in denen unter Umständen ein katholischer Landvogt ihre räumliche Verbindung hätte verbindern und die wichtigen Reußund Limmat-Uebergänge von Bremgarten, Mellingen und Baden sperren können. Der frühere 16jährige Turnus mit zweijährigem Wechsel der Landvögte war nunmehr so geregelt, daß Zürich und Vern je für 6—7 Jahre ihre Vertreter ernannten und dem Stande Glarus das 15. und 16. Jahr vorbehalten blieb. Zu Hirzels Zeit mochte die Grafschaft etwa 24.000 Einwohner zählen. Räumlich erstreckte sie sich einerseits der Reuß und Aare und andrerseits der zürcherischen Grenze entlang — die heute zürcherischen Ortschaften Schlieren, Dietikon und Hüttikon gehörten zu Baden — von Kislisbach und Nordorf bis an den Rhein und griff, wie erwähnt, über den untersten Lauf der Alare noch hinüber bis Leibstatt, wo sie an das österreichische Gebiet von Laufenburg, Rheinfelden und dem Fricktal angrenzte.

Seinen Sitz hatte der Landvogt in Vaden im untern Schloß an der Limmatbrücke. Seine Einnahmen — Hirzel selber schweigt darüber, aber die Schrift von Kreis gibt uns Austunft — bestanden teils in siren Seldeinnahmen, teils in Anteil an Sporteln, teils in Naturalgaben. Die ersten beliesen sich auf ca. 160 fl.; aber noch mehr machten die Sporteln und Naturalien aus. Jene kamen ihm von Urteilsprüchen, Augenscheinen, Beurkundungen aller Art oder von Vußen, Abzugs- und Einzugsgeldern usf. zu. An Naturalien erhielt er Kernen, Hafer, Heu, Holz, Wein, Fastnachtshühner uss, vom Kloster Wettingen sogar ein gemästetes Schwein.

Als Sehilfe war ihm ein Landschreiber beigegeben, der nicht mit dem Landvogt wechselte, sondern sein Amt durch längere Jahre versah und deshalb, im Besitz umfassender Seschäftskenntnis, als ruhender Pol in der Erscheinungen Flucht dem Landvogt hilfreich an die Hand gehen konnte. Land-

schreiber war zu Hirzels Zeit Salomon Escher, geb. 1743, der 1773—1784 das Amt versah und 1789 Landvogt von Kiburg wurde. Die Landvogtei zerfiel in eine Anzahl von Ober- und Unter-Vogteien. Jene mit Sit in Zurzach, Kaiserstuhl und Rlingnau lagen an der österreichischen Grenze: diese im Annern. Ober- und Untervögte entstammten der Grafschaft. Der angesehenste unter ihnen war der Untervogt von Baden, der mit beratender Stimme vom Landvogt zu den Gerichtssikungen beizuziehen war und deshalb zum dreigliedrigen, aus Landvogt, Landschreiber und ihm bestehenden "Oberamt" gehörte. Zum festen Personal gehörten weiterhin der Grafschaftsläufer und der Scharfrichter, dessen aber im Tagebuch glücklicherweise nirgends Erwähnung geschieht. Als allgemeine Polizei standen sodann dem Landvogt fünf Harschiere zur Verfügung. Die untersten Funktionäre bildeten die sogenannten Steuermeier; in jeder Gemeinde saß einer, der nicht nur für den richtigen Steuerbezug, sondern auch für die Durchführung allfälliger Polizeimaknahmen zu sorgen batte.

Jedes Jahr versammelten sich die Abgeordneten der drei Stände zum sogenannten Syndikat, das die Seschäftsführung des Landvogts prüfte, Anordnungen allgemeiner Art erließ, über wichtigere Fragen entschied, die der Landvogt ihm vor-

legte, und Oberinstanz für strittige Rechtsfragen war.

Im September 1778 war Hirzel gewählt worden; im Juni 1779 trat er sein Amt an; er hatte also reichlich Zeit, sich darin einzuarbeiten. Hiefür waren zunächst die rechtlichen Verhältnisse zu studieren. Mangels gedruckter Quellen und Zusammenstellungen mußte, wer immer sich für ein höheres Amt vorbereitete, zur Orientierung über Rechte und Pflichten selber Auszüge und Abschriften aus den maßgebenden Akten, Urbaren, Abschieden, Verträgen uss. anlegen, wenn er sie nicht von einem Amtsvorgänger übernehmen konnte. So besindet sich auch in Hirzels schriftlichem Nachlaß ein ca. 200 Seiten umfassendes Best mit Auszügen aus den Tagsakungsverhandlungen über Angelegenheiten des Thurgaus und der Grafschaft Vaden, die Jahre 1712—78 umfassend, das sich der Neugewählte zweisellos zur Vorbereitung auf sein Amt angelegt hatte<sup>4</sup>). Dazu war vielsach noch mündliche Auskunft nötig,

<sup>4)</sup> Hirzel-Archiv 283, 8.

da, wie auch Hirzel es erfuhr, namentlich im Vereich der Rechtsprechung vieles unbestimmt und schwankend war und lediglich auf mündlicher Tradition beruhte. Hirzel hatte dabei den Vorteil, von seinem unmittelbaren Amtsvorgänger Heinrich Lavater, einem mütterlichen Oheim seiner Gattin Magdalena geb. Escher, auch mündliche Informationen einziehen zu können.

Die Verwaltung einer gemeineidgenössischen Ferrschaft war keineswegs so einfach, wie man unter der heutigen Ferrschaft einheitlicher Staatshoheit annehmen möchte. Als Erbe aus der Zeit des Mittelalters griffen bis zum Sturz der alten Eidgenossenschaft Gerechtsame der verschiedensten Art, wie Mannschaftsrecht, hohe Gerichtsbarkeit, niedere Gerichtsbarkeit, Behnten- und Patronatsrechte usst, durcheinander, indem sie verschiedensten Eigentümern angehörten. Begreislich, daß sich da sehr leicht Anstände ergaben zwischen dem Landvogt als dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit und weltlichen oder geistlichen, einheimischen oder gar ausländischen Inhabern der niedern Gerichtsbarkeit.

Auch in Sachen des Privatrechts herrschte mancherlei Un-Immerbin richtete man sich im Landvogteischloß Baden nach Zürcher, eventuell Berner Recht. Das galt zumal für den Schuldentrieb. Unklar war die Sache lediglich bei Rlagen gegen katholische Seistliche, wo der Rläger, wenn der Beklagte weltliches Gericht ablehnte, sich an geistliche Instanzen zu wenden hatte, im Falle von Baden also nach Konstanz oder gar an die Aunziatur in der Schweiz, wobei dann jedenfalls mehr als ein Haar in der Suppe zu finden war. Waisensachen entfielen in die niedere Gerichtsbarkeit, und der Landvogt war lediglich Appellationsinstanz. Für gewöhnliche Ehesachen war der Landvogt zuständig. Lediglich Auflösung von Ehen oder Cheversprechen waren für Reformierte vor das zürcherische Shegericht, für Ratholiken vor das konstanzische Chorgericht zu bringen. Im übrigen war der Landvogt, entsprechend den Einrichtungen des damaligen Obrigkeitsstaates, sowohl Gerichts- wie Verwaltungsinstanz<sup>5</sup>).

Ueber ihm stand, wie bereits erwähnt, das Syndikat, das auch Appellationsinstanz war. Aber schon der Zug an diese Oberinstanz war umständlich und nicht willkommen. Er konnte

<sup>5)</sup> In Hirzels schriftlichem Nachlaß befindet sich noch ein Entwurf zu einer Vorschrift über den Schuldentrieb von seiner Hand.

sich noch umständlicher und verdrießlicher gestalten, wenn die Mitglieder des Syndikats glaubten, eine Sache nicht selber entscheiden zu können, sondern sie hinter sich an ihre Obrigkeiten bringen zu müssen. Der Landschreiber riet deshalb seinem neuen Chef schon beim ersten Besuch, Kompetenzkonflikten jeglicher Art möglichst auszuweichen, damit sie nicht vor das Syndikat oder gar vor die Stände selbst gelangten.

Es konnte nicht fehlen, daß sich schon vor dem Amtsantritt allerlei Leute mit besonderen Begehren an den Landvogt berandrängten. Der erste Besuch hing mit der Zurzacher Messe zusammen, über die später zu sprechen ist. Ein gewisser Josef Chabet aus Buchhorn am Bodensee, dem heutigen Friedrichshafen, meldete sich bei ihm und setzte ihm auseinander, er habe bis vor wenigen Jahren für seinen "Galanteriekram", d. h. wohl für Quincailleriewaren, das ausschließliche Privileg für eine "Lotteriebude" an der Zurzacher Messe innegehabt, habe es aber in der letten Zeit mit andern teilen mussen, wobei ihm Verluste erwachsen seien. Das würde ihn zwingen, künftig auf die Messe zu verzichten. Wenn er aber das ausschliekliche Privileg wieder erhalte, sei er bereit, für jede Messe 5 Louis d'or zu erlegen. Mit diesen Worten zog er aus einem Sack einen silbervergoldeten Gegenstand hervor, ein Trinkgeschirr in Form eines Hirsches, des Hirzelschen Wappentieres, das er ganz zufällig in Augsburg aufgetrieben habe, und bot es dem Landvogt zum Geschenk an. Jedoch kam er damit nicht an die richtige Adresse. Hirzel hieß ihn das Stück wieder einpacken und ließ ihn abziehen mit dem Bemerken, er wolle zuerst sein Amt antreten und sich dann über die Dinge ertundigen.

Ein anderer Besucher, ein Savoyarde, empfahl sich für Lieferung von Tuch. Hirzel hatte in der Tat Bedarf dafür; denn nicht nur waren Knecht und Rutscher als unentbehrliche Glieder des landvögtischen Haushalts mit entsprechenden Kleidern zu versehen; sondern auch den Untervögten hatte der Landvogt jeweilen für Röcke und Mäntel Tuch zuzustellen, das sie dann ihren eigenen Schneidern zur Anfertigung übergaben. Und so ging es weiter mit andern Besuchern für Lieferung von Brennholz, für Erteilung von Fagdpatenten uss.

Im Juni 1779 bezog Hirzel seine Amtswohnung. Nach dem geltenden Beremoniell wurde er schon unterwegs von

den Herren des Oberamts, d. h. vom Landschreiber und dessen Gehilfen, sowie von einem Abgeordneten des Rlosters Wettingen bewillkommt, denen er für den Empfang mit "Dank-Complimenten" zu antworten hatte. Ebensolche waren zu richten an den Amtsvorgänger, an den evangelischen Pfarrer in Baden — denn seit 1712 wirkte ein solcher an der damals errichteten, neben dem heutigen Bahnhof befindlichen "Friedenskirche" —, an die Abordnung der Stadt Baden und an die des Rapuzinerklosters. Der erste Eintrag Hirzels in seinem Tagebuch zeugt von seinem Vorsak, von der Möglichkeit, seinen Nebenmenschen nütlich zu sein, rechten Gebrauch zu machen. Bu den ersten Amtsgeschäften gehörten die Huldigungen, die er in den verschiedenen Teilen der Grafschaft entgegennahm, und zwar, gemäß dem geltenden Beremoniell, bedeckten Hauptes, während die andern das ihrige entblößten. Daneben waren die Harschiere zu empfangen und ihnen die Gebiete zuzuteilen, die sie jeweilen zu durchstreifen und in ibren Meldungen zu berücklichtigen batten.

Zu den Vorbereitungen für das Amt gehörte auch die Festsekung der auszurichtenden Gehälter und Leistungen und zu dem Zwecke die Orientierung über den bestehenden Wirrwarr in Münze und Maß. Zwar herrschte im Verhältnis von Geldwert und Ware eine Stabilität, die uns heute ganz unfaßlich erscheint. Richteten sich doch gewisse offizielle Unsätze noch immer nach den Bestimmungen von 1712 und 1713. Aber die Münzsysteme wichen von Sebiet zu Sebiet aufs störendste von einander ab. Hinsichtlich des Geldes vereinfachte sich zwar für Baden die Sache einigermaßen dadurch, daß lediglich Zürcher und Verner Münzen amtlich geduldet waren und das ebenfalls benachbarte Luzerner Geld wenigstens offiziell außer Betracht fiel. Immerhin deckten sich selbst Bürcher und Berner Gulden keineswegs, sondern verhielten sich in ihrem Wert wie 9:10; und noch unangenehmer war, daß die Untereinteilung, d. h. die Bahl der Baken und Rreuzer, ungleich war. Dazu kam mit Rücksicht auf die nördlichen Grenzgebiete erst noch das Verhältnis zum Reichsgulden. Auch französisches Gold ließ sich nicht ausschließen, schon mit Rücksicht auf die Besucher der Bäder, da nur wenig einheimisches Gold kursierte. Das Syndikat sah sich deshalb veranlakt, wenigstens den französischen Louisdor in ein festes

Verhältnis zur einheimischen Währung zu bringen, indem es ihn auf 10 fl. wertete. Dagegen wies es den neuen Landvogt 1779 an, das Eindringen des neuen Mailänder Talers dadurch

zu verhindern, daß er niedrig umzurechnen sei.

Unangenehme Verschiedenheiten wiesen auch die Johlmaße auf. Die Grafschaft hatte für trockene wie für flüssige Segenstände eigene Maße, die nicht nur von denen Zürichs und Verns abwichen, sondern auch von denen Vasels; aber auch die letzteren gelangten zur Seltung und, namentlich für den Wein, sogar elsässische.

\*

Die Grafschaft Baden nahm vermöge ihrer Lage an großen Verkehrslinien und mitten zwijchen wichtigen Verkehrsgebieten Aufmerksamkeit und Tätigkeit des Landvogts schon um der Verkehrsfragen willen in Anspruch. Wenngleich die Schweiz damals noch nicht, nach einem übertriebenen Ausdruck unserer Tage, die Drehscheibe Europas bildete und der Handelsverkehr im Vergleich zu heute sich in äußerst bescheidenen Grenzen bewegte, wurde sie doch von großen internationalen Verkehrswegen durchzogen. Und mehrere von ihnen gingen nun gerade durch die Grafschaft Baden. Ihre Wichtigkeit ergibt sich besonders aus einem Bericht, den ein bernischer Zollkommissär, J. R. Wyk, unterm 14. Juni 1785, also bald nach Hirzels Amtszeit, an seine Obrigkeit erstattete6). Der Bericht unterscheidet zwischen Hauptstraßen und Rommunikationsstraßen, jene fester gebaut und breiter, diese nur ca. 10—12 Kuß (3—3,6 m) breit, jene mit Auglast bis zu 70 Zentnern zu befahren, diese aber mit höchstens 40 Zentnern. Hauptstraßen waren zu Hirzels Zeit:

1. Die Straße Dietikon-Baden-Mellingen als Stück des großen Verkehrsweges vom Bodensee und der Ostschweiz über Zürich nach Vern, Genf und Lyon. Die Strecke Dietikon-Vaden war jungen Datums. Früher war der Verkehr auf dem rechten Limmatuser über Höngg erfolgt. Aber die dortige Straße konnte infolge der ungünstigen Vodengestaltung den Anforderungen nicht genügen. Von 1764 bis 1770 war des-

<sup>6)</sup> Mitgeteilt von Heftor Ammann in: Neue Beiträge zur Seschichte der Zurzacher Messen, 18. Taschenbuch der Histor. Gesellschaft des Kts. Aargau für 1929, S. 180 ff.

halb auf dem linken Limmatufer von Dietikon abwärts eine neue, bis zu 24 Kuk (7,2 m) breite Strake angelegt worden, die freilich auch eine Brücke beim Rloster Wettingen notwendig machte.

2. Die Straße Baden-Gebistorf bzw. Windisch als Zwischenstück der großen Handelsstraße aus den Rheinlanden nach Basel-Brugg-Zürich und über die Graubündnerpässe an das anstoßende venetianische Gebiet, mit Uebersetzen über die Reuß

auf der Fähre bei Windisch.

3. Die Straße von Zurzach über Degerfelden und Würenlingen zur Stilli, als Zwischenstück des großen Verkehrsweges Nürnberg-Llugsburg-Schaffhausen und durch den Rlettgau nach Zurzach und Brugg und weiterhin ebenfalls nach Vern, Genf und Lyon, mit Uebersetzen auf den Fähren von Zurzach und an der Stilli.

Rommunikationsstraßen dagegen waren u. a. die Straßen von Kaiserstuhl nach Baden als Fortsetzung der Straße von Schaffhausen durch das Rafzerfeld und Variante zur Hauptstraße über Zurzach, sowie die Straße von Würenlingen oder vielmehr von der Abzweigung zur Stilli durch das Siggenthal nach Baden mit Fortsetzung auf der Hauptstraße nach Zürich. Für den Verkehr Zürich-Zurzach kam daneben für Waren und Personen bis zum Aufkommen der Eisenbahnen auch der Wasserweg auf Limmat und Aare in Betracht. Er spielte im Sprichwort sogar noch weit in die Eisenbahnzeit hinein eine Rolle in der Redensart: "Es pressiert nüd, mer müend nüd ufs Zurzischiff".

Sowohl in den Anordnungen des Landvogts wie in den Beratungen des Syndikats spielten Straßen- und Verkehrsfragen keine geringe Rolle. Sie hatten nach einer längeren Zeit der Vernachlässigung sogar durch die ganze Schweiz vermehrte Bedeutung erhalten?). Selbstverständlich verlangten die zum Teil stark befahrenen und beanspruchten Straken beständigen Unterhalt, gelegentlich auch erweiterten Ausbau. Hirzel erwuchs daraus die Aufgabe, sie fleißig zu besichtigen und den Unterhalt zu überwachen, was ihm gelegentlich auch vom Syndikat empfohlen wurde. Für den Unterhalt hatten die Gemeinden aufzukommen. So erließ denn Hirzel jeweilen die nötigen Weisungen an diese: die Marchsteine mit deutlicher Schrift zu versehen, die Anstößer zu verhalten, daß sie die

<sup>7)</sup> Vgl. Robert Fren, Das Fuhrwesen in Vasel von 1682 bis 1848, ein Beitrag zur Verkehrsgeschichte der Schweiz, 1932; Kreis S. 97 ff.

Straßengräben öffneten, in Alekern aufgelesene Steine nicht einfach auf die Straße zu wersen, sondern ordentlich zu Hausen zusammenzulegen, damit man sie für Ausbesserungen des Fahrwegs verwenden könne; auch rechtzeitig die Riesgruben für Beschottungsmaterial zu öffnen uss. Blieb dann, während die einen Gemeinden ihren Anforderungen willig nachkamen, eine andere mit ihren Arbeiten im Rückstand, wodurch sie begreiflicherweise eine ganze Strecke in Mißkredit brachte, so wurde sie nachdrücklich an ihre Pflichten erinnert.

Bur Anordnung und Beaufsichtigung dieser Arbeiten wurde während Hirzels Amtszeit ein Straßeninspektor angestellt mit einem Sehalt von 150 fl. und einer Arbeitsverpflichtung von 90 Tagen jährlich. Er hatte nicht nur nach den Anordnungen des Landvogts für die Straßen zu sorgen, sondern stand mit technischem Rat auch den Semeinden zur Verfügung für besondere Arbeiten, wie Brückenbauten, Bachforrektionen u. dgl.

Freilich legten die Unterhaltspflichten den Semeinden beträchtliche Lasten auf, namentlich wenn es sich um ärmere und weit auseinandergelegene handelte. Es wurden deshald Weggelder erhoben, nicht von den einzelnen Semeinden — das wäre für die Fuhrwerke zu ärgerlich gewesen —, sondern für größere Strecken, indem man für die verschiedenen Teilhaber einen Verteilungsmodus aufstellte. Daneben war für größere Ausbesserungen auch eine Bentralwegkasse in Vaden eingerichtet. Und für die Vesoldung des Straßeninspektors wurde unter Hirzels Amtsführung ein besonderer Straßensonds angelegt.

Auch den Bau von Brücken überließ man im wesentlichen den Gemeinden oder andern Interessenten, wosür ihnen dann die Erhebung von Brückengeldern bewilligt wurde. So hatte Degerfelden sür die oben unter Nr. 2 erwähnte Straße eine neue Brücke über die Surb auf eigene Rosten zu erstellen. Und ebenso hatte, als die neue Straße von Dietikon nach Baden eine Brücke beim Rloster Wettingen nötig machte, dieses dafür zu sorgen. Freilich wurde sie anfangs für allerlei Gesindel zu einem willkommenen Nachtaufenthalt. Das Rloster ersuchte deshalb, nachts die Brücke durch ein Sitter abschließen zu dürsen, was ihm unter dem Vorbehalt bewilligt wurde, daß es Passanten jederzeit zu öffnen sei. Die Brückenzölle brachten, wie übrigens auch die Weggelder, nicht geringe Beträge ein;

in Degerfelden jährlich bis auf 400 fl. Landvogt und Syndifat suchten jedoch solche Zölle nicht länger andauern zu lassen, als zur Abzahlung der Baukosten nötig war. Hirzel traf deshalb mit dem Kloster Wettingen eine solche bis 1800 befristete Abrede.

Neben den Weggeldern und den Brückengeldern wurden aber, wie anderswo, auch in der Grafschaft Baden an den Grenzorten noch Geleitsgelder erhoben zum sichern Durchpaß durch die ganze Grafschaft. Als Zahlungsvermerk wurden besondere Geleitsmarken ausgegeben, die unterwegs im Bedarfsfalle vorzuweisen und von den Kontrollstellen zu respektieren waren.

Wurden dann, nachdem Weg-, Brücken- und Geleitsgelder bezahlt waren, für die Fuhrwerke an steilen Strecken, wie bei den Brücken von Baden und Wettingen oder am Zurzacherberg, noch Zahlungen für Vorspann nötig, so konnten sich alle diese Beträge erheblich summieren. Zollkommissär Wyß bemerkt demgemäß in dem erwähnten Bericht, daß für das 4—5 Stunden lange Straßenstück, das durch die Grafschaft Baden, inbegriffen die Unteren Freien Alemter, von Dietikon bis Wohlenschwil führte, die Gebühren für einen Güterwagen 58 Baken ausmachten, was in der Tat viel seis). Zudem liesen nicht selten Klagen über Uebersorderung ein. Um solche zu verhindern, wurde 1780 Hirzel angewiesen, ein schon früher erlassenes Mandat mit den Tarisen neu drucken und an allen betreffenden Orten anschlagen zu lassen.

Im übrigen wurde zwischen Haupt- und Kommunikationsstraßen ein scharfer Unterschied gemacht. Diese sollten jenen den Verkehr nicht wegnehmen. Dabei konnten sich, wie aus Wyßens Vericht hervorgeht, sogar gewisse Eifersüchteleien zwischen den Vertretern Zürichs und Verns im Syndikat ergeben. Wie Meldungen an Hirzel ergaben, zog "der Fuhrmann Iselin aus Vasel"— es handelt sich um die gleichnamige leistungsfähige

<sup>8)</sup> Noch 1829 kam eine 60-zentrige Fuhre von Basel nach Zürich auf 115 alte Fr. zu stehen. Frey S. 96. Der Betrag setzte sich aus folgenden Posten zusammen: Rantonaler Zoll, Rrangeld, Provision des Spediteurs, Auflad in Basel mit Wagenzoll, Bestäter- und Spanngebühren, Zoll am St. Albantor und Weggeld die zur aarg. Grenze, aargauischer Zoll, Brückengeld und Weggeld Rheinfelden, Geleitzoll Frick, Stadtzoll Brugg, Brückenbzw. Fährezoll Windisch, Stadtzoll Baden, Weggeld Baden, Brückenzoll Dietikon, Alblad, Spanner- und Bestäterlohn in Zürich, nicht inbegriffen erst noch verschiedene Vorspanngelder.

Transportunternehmung, die nacheinander von Vater, Sohn und Enkel geführt wurde<sup>9</sup>) — für seine Wagen nach Zürich den weitaus längeren und beschwerlicheren Weg über Waldshut, Burzach und durch das Siggental der von Vern neuerbauten Bözbergstraße vor, um den Boll zu Brugg einzusparen, und belud dabei, entgegen der Verordnung, seine Wagen bis auf 70 Zentner. So hielt Vern, um die Fselinschen Fuhrwerke wieder zur neulich mit erheblichen Rosten ausgebesserten Straße über den Bözberg zurückzubringen, auf scharfe Rontrolle der Auklasten und Anwendung des Mandats, das jeden Zentner Ueberlast mit 2 Neutalern bestrafte. Aus dem gleichen Grunde bewirkte es, daß die für Zürich günstiger gelegene Straße Raiserstuhl-Baden, die Hirzel während seiner Amtszeit wesentlich auszubessern hatte und die gegenüber der Burzacher Linie mit ihrer Fähre den Vorteil einer schon längst bestehenden Brücke in Raiserstuhl aufwies, nicht breiter als 10—12 Fuß werden solle.

Auch die Fähren, deren es in der Landvogtei verschiedene bedeutsame gab: an der Stilli, bei Klingnau, Roblenz und Burzach, unterstanden obrigkeitlicher Aufssicht. Diese schützte sie auch gegen Konkurrenz. Als der Inhaber der Klingnauer Fähre gegen einzelne Schiffer klagte, daß sie Personen und Waren überführten und seinem Fährrecht zuwiderhandelten, verfügte Sirzel Bußen. Ebenso schritt er auf die Klage der acht Anteilhaber der Koblenzer Fähre, daß einzelne der Genossen die Arbeit Knechten überließen, die dann die Fähre überlasteten und die Trinkgelder für sich behielten, gegen die Fehlbaren ein<sup>10</sup>).

9) Robert Fren S. 81 ff.

<sup>10)</sup> Bu einläßlichen Verhandlungen gab die sogenannte Studlergesellschaft in Roblenz Anlaß. Sie setzte sich aus Schiffern zusammen, die im Gegensatzur großen, auch Fuhrwerke tragenden Fähre dem "Nebenverkehr", d. h. wohl bloßem Verkehr von Personen und geringen Warenmengen oblagen. Es war wegen der unmittelbar oberhalb von Roblenz befindlichen Stromschnelle des sogenannten "Rleinen Laufens" eine nicht ungefährliche Tätigfeit, die den Plan zur Vildung einer Korporation mit bestimmten Geldleistungen neu eintretender Genossen und einer Hilfstasse bei Unglücksfällen entstehen ließ. Von einem Abschluß des Geschäftes vernehmen wir aber nichts mehr. Ueber die Studlergesellschaft vgl. F. A. Bronner, Der Kanton Aargau, 1832, II, S. 338. Das Wort "Studler" ist nach gest. Auskunft von Herrn Prof. Gröger auf "Studle" — Stude, Pfosten der Landungsstelle oder "Lände", zurückzuführen, womit dann diese selber bezeichnet wird.

Oben ist bereits die Rede gewesen von den verwickelten Rechtsverhältnissen und dem Ineinandergreisen verschiedener Gerechtsame, da eine Anzahl von niedern Gerichtsbarkeiten geistlichen und weltlichen Herren gehörten, die in und außerhalb der Grafschaft wohnten. Auch wenn ihre Bahl nicht mehr 35 betrug, wie zu Ende des 15. Jahrhunderts, so war sie selbst zu Hirzels Beiten noch unbequem groß<sup>11</sup>). Es sind namentlich fünf Gerichtsherren, denen wir in seinen Auszeichnungen begegnen, die Mener v. Knonau in Weiningen und Oetwil, wo zudem Zürich das Mannschaftsrecht hatte, die Tschudi auf Schwarzwasserstelz bei Kaiserstuhl, die Roll von Vernau an der österreichischen Grenze gegen Laufenburg, der Vischof von

Ronstanz und der Abt von Wettingen.

Hirzel hatte sich, wie bereits erwähnt, schon vor Antritt des Amts mit dem Landschreiber darüber unterhalten, und dieser hatte bemerkt, was speziell Weiningen und Oetwil betreffe, so habe man bei einem Migverständnis, das sich gerade fürzlich erhoben, den Junker Ratsherr — es ist Raspar, der Sohn des Fabeldichters Ludwig und der Vater des Staatsrats Ludwig, das Opfer des im Zürcher Taschenbuch auf 1935 geschilderten "Sturmes im Glas Eglisauerwasser" — außerordentlich geschont, obwohl es ein leichtes gewesen wäre, ihn hinsichtlich seiner Ansprachen vor den Herren Syndikatoren in die Enge zu treiben. Mener v. Knonau sei überhaupt geneigt, seine Rechte möglichst weit auszudehnen, was sich unlängst auch bei einer Meinungsverschiedenheit in Viehpolizeisachen ergeben habe. Freilich lassen uns die aufschlußreichen Aufzeichnungen des Sohnes, des Staatsrats Ludwig, dann auch die Gegenseite erkennen, wenn dieser bemerkt<sup>12</sup>), Vater und Großvater hätten einige Male erfahren, daß der leichteste Mikgriff zu Einbuken und Beschränkungen führe. Jeder Brief aus Baden mit dem landvögtlichen Sigel habe ungefähr den Eindruck bewirkt, den eine Depesche Napoleons auf die Rheinbundsfürsten machte. Den Vater, eben unsern Ratsherrn Raspar, habe das so mißmutig gemacht, daß er die Verwaltung der Herrschaft vorzeitig dem Sohn nach dessen Rücktehr aus dem Ausland übertragen habe. Und für sich selber bemerkt

<sup>11)</sup> Kreis zählt am Fuß der von ihm beigegebenen Kartenstizze für das 18. Jahrhundert noch deren 20 auf.

der Sohn, er habe erst nach der Staatsumwälzung trok empfindlicher ökonomischer Verluste sich als freien Mann gefühlt, der nun ruhig schlafen könne, nicht mehr ein Dukend Außenwerke beobachten, auch nicht täglich befürchten müsse, daß ein Angehöriger von da oder dorther ermuntert werde, irgendeine Rechtsfrage an die zürcherische oder die landvögtische Gebietshoheit zu bringen.

Dem Nate des Landschreibers folgend, suchte dann Hirzel zwei Einwohner von Unter-Oetwil, die sich beklagten, daß der Gerichtsherr ihnen die Appellation an den Landvogt verwehre, und die deshalb an das Syndikat gelangen wollten, davon abzuhalten, indem er darauf hinwies, daß der Gerichtsherr nicht abgeneigt sei, in der Sache nachzugeben, aber die Form zu wahren wünsche. Es gelang ihm, eine gütliche Verständigung zu bewirken, von der dann auch das Syndikat Renntnis nahm. Freilich mußte Hirzel ein andermal den Gerichtsherrn von Weiningen und Oetwil darauf aufmerksam machen, daß es ihm nicht zustehe, über den Leichnam eines in der Limmat ertrunkenen Stadtbürgers zu verfügen und ihn den Angehörigen auszuhändigen, sondern daß das Sache des Landvogts sei<sup>13</sup>).

Rompetenzfragen zwischen der Grafschaft und dem Baron Roll v. Bernau lagen auch dem eingangs erwähnten Grenz-wist an der Rlemmi zugrunde. Um so einfacher erledigte sich ein anderer, anfangs groß aufgezogener Handel gegen den ebengenannten Baron Roll v. Bernau. Ein Schafshauser Bürger hatte in einer Schuldsache gegen ihn den ganzen diplomatischen Apparat bei den regierenden Ständen und durch sie beim Syndikat aufgeboten. Als der Handel von diesem an Hirzel gelangte, konnte der Landvogt einfach erklären, der Beklagte, dessen Schloß mitten auf der schweizerisch-österreichischen Grenze lag, wohne in der österreichischen Hälfte und sei österreichischer Untertan und dorthin zugehörig; der Rläger möge sich deshalb nach Waldshut wenden.

Unangenehmer waren Ronflikte mit dem Vischof von Ronstanz, dem die niedere Gerichtsbarkeit sowohl in Raiserstuhl wie in Burzach gehörte. Sie waren um so umständlicher, je mehr sie sich um Fragen rein formaler Art drehten, wie Weibelwahlen und Bustellung von Gerichts- und Weibelstäben, und Akten bis 1712 zurück zu verfolgen waren.

<sup>13)</sup> Missivenheft.

Einfacher waren entschieden die Fälle, die man in einheitlicher Rompetenz erledigen konnte. Was für Fälle lagen denn vor? Die Antwort ergibt sich am einfachsten, wenn wir im Tagebuch die ersten Gerichtssitzungen verfolgen. Georg Müller aus Virmenstorf an der Reuß, daß ihm sein Bruder Betten vorenthalte, die gemeinsames Erbe seien. Einem Schuldner in Degerfelden, der um 20 fl. eingeklagt wurde, bei dem sich aber nur für 6 fl. pfändbare Fahrhabe vorfand, wurde ein Arrest im Betrag der Schuld auf Feldfrüchte auferlegt. Ein anderer Arrest wurde auf den gesamten Nachlaß eines in Baldingen verstorbenen Schuldners gelegt. Dem Wirt zum Rleeblatt in Zurzach, der nach eigenem Geständnis von unbekannten Leuten verdächtige Ware, also Diebsware, in Versak genommen hatte, wurde das Tavernenrecht bis auf weiteres entzogen, indem ihm aus besonderer Snade Leibes- und Geldstrafen erlassen wurden; die Waren wurden im Anteresse rechtmäßiger Unsprecher konfisziert, und die Auden, die dem Wirt diese Waren versekt hatten, wurden in Unbetracht dessen, daß sie diese von einem für ehrlich geltenden Mann übernommen hatten, zwar von Strafe befreit, jedoch nachdrücklich verwarnt, sich künftig über die Herkunft zu vergewissern. Einem wegen Diebstahls seit Wochen Verhafteten wurde freigestellt, entweder sich zu lebenslänglichem Soldatendienst anwerben zu lassen oder aus der Grafschaft für immer verwiesen zu werden, nicht ohne in beiden Fällen zuvor eine Unzahl Streiche in Aussicht gestellt zu erhalten. Da aber der in Mellingen befindliche Werber ihn nicht annehmen konnte, trat Landesverweisung ein. Die mit ihm eingebrachte fremde Dirne sei, weil in anderen Umständen, milder zu behandeln, d. h. eine Stunde lang an den Pranger zu stellen und hernach über den Rhein zu führen. Der Vogt in Leibstatt wurde gebüßt, weil er mit zu großem Maß kaufte und mit zu kleinem verkaufte. Ein Wirt wurde gebüßt, weil er Brot, das ihm beim Backen mißraten war, stückweise zu teuer verkaufte. Der auf Diebstahl klagende Jude Wolf Oppenheim wurde an den Pater Großkeller in Wettingen gewiesen zur Untersuchung und Feststellung, ob bei seinem Schuldner in Spreitenbach wo Wettingen die niedere Gerichtsbarkeit besaß — nicht ein "s. v. Schwein" und ein Rupferkessel gefunden worden seien, die man dem Gläubiger überlassen könnte.

Daneben tauchen im Verlaufe eine ganze Reihe von Händeln der verschiedensten Alrt auf, die zu erledigen waren. Da sind Rlagen über Schelt- und Schimpf-Reden, über Diebstähle, Einbrüche, eingeworfene Fenster, Holzfrevel, Mietstreitigkeiten und Viehkäufe, Rlagen gegen Vormundschaftsvögte, gegen liederliche und zänkische Sbegatten, Rlagen wegen Unterhalts-Tavernenrechten, Zehntenstreitigkeiten, pflichten. ansprachen, Ausrichtung von Weibergut, auch wegen Verfehlungen sexueller Art, Vaterschaft, zumal in einem Fall in Sachen einer stummen Weibsperson, Rlage eines Bürgers von Degerfelden gegen einen Nachbar, dem nachts Gegenstände aus dem Hause gestohlen worden waren und der dann zu einem "Wassergschauer" ging, dort im "Gütterli" in der Frau des Rlägers die Diebin erkannte und das verbreitete, worauf dann freilich die Buße nicht ausblieb. Herrschende Unsicherheit beweglichen Eigentums tritt zutage, wenn der Zehntensammler von Wettingen sich beklagt, daß Zehntengarben vom Acker verschwänden. Ein andermal wurde geklagt, daß Tücher von der Bleiche gestohlen worden seien, und Drohungen gegen eine mutmakliche Täterin ausgestoken, worauf dann freilich der Landvogt vor Selbsthilfe warnte.

Auch konfessionelle Streitigkeiten kommen vor. Der protestantische Schulmeister des zur Grafschaft Baden gehörenden, mehrheitlich katholischen Dietikon, dessen niedere Gerichtsbarkeit dem Rloster Wettingen zustand, beklagt sich, daß ihm das Rloster seinen Hauszins über Gebühr erhöht habe. In dem paritätischen Degerfelden wird auf Rlage des reformierten Pfarrers angeordnet, daß katholische Prozessionen auf offener Straße Rreuz und Fahnen senken und mit dem Gesang innehalten, wenn sie bei der reformierten Kirche, in der Gottesdienst gehalten wird, vorbeiziehen. Immerhin erscheint die Bahl der Fälle in dem paritätischen Gebiet verhältnismäßig gering. Man hatte sich im Laufe der Jahre an ein Nebeneinanderleben gewöhnt.

Von Malefizfällen vernehmen wir aber erfreulicherweise in Hirzels Amtszeit nichts.

Zahlreich sind die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte und die Anordnungen polizeilicher Art. Am wenigsten zu tun

gaben Aufnahmen ins Landrecht. Die Tendenz, Bevölkerungszuzug zu verhindern, machte sich, wie in den regierenden Städten, so auch in den abhängigen Gebieten geltend. Und die Gemeinden waren damit durchaus einverstanden. Sahen sie es doch sogar schon höchst ungern, wenn sich bei Steigerungen von Grundstücken Räuser von auswärts zudrängten. Freilich konnte man solche nicht mehr fernhalten, wenn ein Grundstück zuvor schon dreimal ausgeboten worden war und keinen einheimischen Räuser gefunden hatte. Von außerhalb der Grafschaft einheiratende Frauenspersonen mußten sich darüber ausweisen, daß sie nicht ganz arm waren und mindestens 100 fl. besaßen. Der Ehemann mußte dann 5 fl. ins Kirchengut, 5 fl. ins Armengut und einen Feuerkübel stiften. Und wenn sich die Berkunft von außen erst nachträglich herausstellte, so mußte das unbedingt nachgeholt werden.

Senau nahm man es mit kurzfristigen Aufenthaltsbewilligungen, damit ja nicht etwa ein Präjudiz zu bleibender Niederlassungen, damit ja nicht etwa ein Präjudiz zu bleibender Niederlassungen, damit ja nicht etwa ein Präjudiz zu bleibender Niederlassungen gingen durch den Landvogt. Da meldeten sich bei Sirzel aus eidgenössischen oder sogar ausländischen Sebieten Slaser, Spengler, Sägenfeiler, Scherenschleifer, Zinnslicker, Korb- und Siedmacher, Seschirrflicker und Reßler, Krämer mit Zunder, einem wichtigen Artitel, Händler mit Heilmitteln uss. Fremde Handwerksgenossen mußten entweder bei einheimischen Meistern eintreten oder das Land räumen. Einem württembergischen Schneidergesellen wurde aus besonderer Vergünstigung gestattet, ein vom Untervogt in Schneisingen bestelltes Kleid fertig zu machen und dann die erwähnte Wahl zu treffen.

Daß besondere Bewilligungen zum Kollektieren nötig waren, wie solche mehrmals für katholische Werke, u. a. für das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard, erteilt wurden, erscheint uns ohne weiteres als gegeben. Eigenartig berührt uns dagegen, daß zum Ankauf von Asche Erlaubnis nötig war; das führt uns in die Zeiten zurück, da die aus der ausschließlichen Holzseuerung sich ergebende Asche für Bleicherzwecke und zur Düngung ein begehrter Artikel war. Sammler von Papier und Altmetall mußten ihr Material an bestimmte Stellen abliesern, Papier u. a. an die Papiermühle in Zürich. Auch Ausschließuhrerlaubnis war gelegentlich nötig, z. B. an einen Küfermeister in Zürich zur Ausschlich von 1000 Stück Faßholz. Hand-

werks-Annungen wurden nachdrücklich geschützt. Als ein Bauer in Virmenstorf a. d. Reuß anfing, für eigenen Bedarf Ziegel zu brennen und von seinem Produkt auch an Andere abzugeben, untersagte ihm Hirzel das lettere bis zur nächsten Zusammenkunft des Syndikats. Polizeiverordnungen befaßten sich u. U. sogar mit Hühnern. Der Steuermeier von Endingen sollte die Leute auffordern, ihre Hühner einzuschließen, solange noch Feldfrüchte draußen stehen. Ueberschreitungen von Tanzverboten wurden gerügt; Geistliche sollten vom Besuch fremder Rirdweihen abmahnen. Verschwenderische Shefrauen werden vom betreffenden Untervogt vermahnt. Das Tagebuch erwähnt mikbilligend sogar einen Fall, daß nach Aussagen Anderer ein Mann aus Wettingen das "Christoffel-Gebet" verrichtet habe, das eine Beschwörung des Teufels enthalte, dem Betenden Schäke zu zeigen. Anderswo wird erwähnt, daß einer, der sich für ein französisches Schweizer-Regiment anwerben ließ und seines Eheversprechens enthoben sein wollte, vom bischöflichen Rommissar einen Dissolutionsspruch erhielt.

Fahrendes Volk, das sich nur zu leicht mit Vettelei und Diebereien befaßte, gab mancherlei zu tun. In Baden sollten während der Meßzeit die Straßen vom Bettelgesindel freigehalten werden. Die Anhaber der Fährbote an den Grenzen gemessene Weisung, verdächtige Personen erbielten frische Vässe nicht über Aare und Rhein bereinzulassen, wofür man sie gegen Winkelfähren zu schüken versprach. Der Salmenwirt in Döttingen wurde wegen Beherbergen von Diebsgesindel nach einer ersten Verwarnung mit 50 fl. gestraft. Und wenn von Zürich die Nachricht eintraf, daß gemäß eingegangener Mitteilung die österreichische Regierung in Stockach an einem bestimmten Tage eine allgemeine Streife gegen Diebsgesindel durchzuführen beabsichtige, so waren natürlich erst recht Vorsichtsmaßregeln zu treffen, damit unerwünschte Elemente sich nicht über Rhein und Aare drängten.

Im übrigen hielt Hirzel auf seine polizeilichen Rompetenzen. Als die Gemeinde Spreitenbach dem Abschütteln von Obst ab den Bäumen dadurch wehren wollte, daß sie Kinder in die Trülle stellte und Erwachsene mit Buße belegte, wurde ihr das verboten, da die Sewalt hierüber dem Landvogt zustehe.

Eine wichtige Rolle spielte die Viehpolizei. Viehhandel durfte nur auf Grund von Sanitätsscheinen getrieben werden.

Ram man einem Viehkauf oder -verkauf ohne Sesundheitsschein auf die Spur, so erfolgte strenge Vestrasung. Sogar das Einstellen von Vieh in einem fremden Stall ohne Vorwissen des Eigentümers, wenn es nicht auf dem Schein vermerkt war, wurde bestrast. Noch mehr, selbstverständlich, Verkauf von Fleisch einer Ruh, deren sinnige Eingeweide der Vesitzer zu beseitigen versucht hatte.

Beigte sich jenseits der Grenze irgendwo eine Viehseuche, so traf man sofort Maßregeln. Es hieß besonders an der nördlichen Grenze aufpassen, wo allfällige Krankheiten über den Rhein eingeschleppt werden konnten. Dann erhielten die Obervögte in Zurzach und Klingnau Anweisung, Kundschafter hinüberzuschicken; und als einmal die Meldung vom Ausbruch einer Seuche im Gebiet St. Blasiens eintraf, wandte sich der Landvogt, in der Erwägung, daß eine Anfrage von geistlicher Seite eine klarere Auskunft aus St. Blasien bewirke, an den Propst in Klingnau mit dem Ersuchen um Erkundigung drüben. Zweimal während seiner Amtszeit mußte Hirzel Anweisung zu schärferer Grenzkontrolle erteilen. Es kam sogar zu wirklicher Sperre der Grenze von Raiserstuhl bis Roblenz; und auf die Nachricht, daß Viehseuche auch im Elsaß herrsche, wurde sie sogar gegen das Fricktal ausgedehnt. Da der Handel mit Vieh, wie auch von Pferden fast ausschließlich in den Händen der Auden lag, wurden die Steuermeier der beiden Audendörfer Lengnau und Endingen ganz besonders aufmerksam gemacht, Einfuhr und Verkauf von verdächtigem Vieh zu verbindern.

Juden werden in Hirzels Tagebuch ziemlich häusig erwähnt<sup>14</sup>). In den beiden eben genannten Dörfern als einzigen Aufenthaltsorten in der Eidgenossenschaft finden sie sich schon im 17. Jahrhundert vor. Aus den Städten vertrieben, hatten sie auf dem Lande Zuflucht gesucht, wo die Bauern sie zwar auch nicht gern sahen, sich aber gegen ihre Aufnahme weniger wehren konnten. Als Fremde hatten sie ursprünglich keinen Anteil an den allen übrigen Landesbewohnern zukommenden Rechten. Der Rechtsordnung, zumal der Niederlassung, wurden sie erst dadurch teilhaft, daß sie unter besondern Schutz gestellt wurden, woraus dann den einheimischen Juden die Be-

<sup>14)</sup> Vgl. Ernst Haller, Die rechtliche Stellung der Juden im Kt. Aargau, 1901, S. 6 ff.; Kreis S. 90 ff.

zeichnung "Schutzuden" erwuchs. Vermutlich zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges von jenseits des Rheins eingewandert, hatten sie sich im Laufe der Zeit beträchtlich vermehrt. Aus ursprünglich ca. 20 Familien waren 1702 35 und 1774 schon 108 geworden. Dem Zwischenhandel und besonders, wie schon erwähnt, dem Viehhandel ergeben und von Grunderwerb ausgeschlossen, standen sie für ihr Tun und Treiben vielfach unter Kontrolle der Obrigkeit und gerieten nicht selten in Ronflikt mit ihr. Der Landarbeit waren sie aber so entwöhnt, daß sie, wie Hirzel bemerkt, nicht einmal ihre Gärten gehörig zu bebauen verstanden und das durch Christen besorgen lassen mußten. Sie seien schon körperlich dazu zu schwach, weil sie sich mit Ausnahme des Sabbats nur von "elender Caffebrühe" nährten. Immerhin schienen jenseits des Rheins noch ärmere Juden zu leben, was sich daraus ergibt, daß Hirzel den Vorstehern der beiden Audengemeinden erlaubte, arme Glaubensgenossen vorübergebend zu einem ihrer hohen Feste einreisen zu lassen, freilich unter Anwendung scharfer Kontrolle, damit nicht etwa einer dann im Lande bleibe.

\*

Häufig in den Seschäften des Landvogts erscheint Zurzach mit seinen beiden Messen<sup>15</sup>). An die Wallfahrt zum Grabe der hl. Verena, der Schutheiligen des Kindersegens, zu der namentlich kinderlose Chepaare pilgerten, knüpften sich von der Mitte des 14. Kahrhunderts an zwei Messen, eine zur Pfingstzeit und eine mit Beginn am 1. September, dem Tage der Heiligen. Dank der Lage am schiffbaren Rhein und in der Nähe anderer schiffbaren Flüsse, auch an der großen Kandelsstraße von Nürnberg über Schaffhausen, Brugg und Bern nach Genf und Lyon gelegen, entwickelte sich Zurzach zum besuchtesten Megplat nicht nur der Schweiz, sondern ganz Oberdeutschlands, indem sein Einzugsgebiet von Venedig bis Frankfurt und von Nürnberg bis Lyon reichte. Neben einem großen Warenumsat vollzogen sich auf dem Plate jeweilen auch umfangreiche Geldgeschäfte. Freilich hatte zu Birzels Zeit die Zurzacher Messe ihren Höhepunkt bereits überschritten.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>) Ueber die Burzacher Messen vol. die Abhandlungen von Hans Herzog und Hettor Ammann im Taschenbuch der Histor. Gesellschaft des Kts. Aargau für 1918, 1923 und 1929.

Aber der Besuch war noch immer so zahlreich, daß zur Meßzeit alle Wohnungen sich in Sasthäuser verwandelten. Und das Seldwechselgeschäft erwies sich noch in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts so bedeutsam, daß ein zürcherischer angesehener Bankier sich jeweilen mit eigenem Fourgon an die Messe zum Wechselgeschäft begab.

Von den Waren, die auf den Markt kamen, vernehmen wir freilich in Hirzels Aufzeichnungen nicht viel. Daß der neugewählte Landvogt den ersten Besuch von einem Händler von "Salanteriewaren" und Inhaber einer "Lotteriebude" erhielt, wurde eingangs erwähnt. Lotterien spielten überhaupt eine ziemlich große Rolle an der Messe. Als Birzel dem Landschreiber diesen Besuch meldete, war der in der Lage, ihm gleich einen zweiten anzukündigen, dem dann nach Amtsantritt noch weitere von Goldschmieden, Zinngießern und anderen folgten. Freilich waren es nicht immer solvente Leute; denn es konnte vorkommen, daß man auf Begehren von solchen "Galanteriekram" versteigern Gläubigern einen Einen frühzeitigen Besuch batte Hirzel auch von mußte. dem Direktor einer Schauspielerbande erhalten, der in Burzach spielen wollte.

In rechtlicher Hinsicht bildeten die Burzacher Messezeiten eine gewisse Ausnahme. Im Interesse einheitlicher Durchführung von Rechtshändeln lag nämlich während der Meßzeit nicht nur die hohe, sondern auch die sonst dem Bischof von Ronstanz gehörende niedere Gerichtsbarkeit in den Känden des Landvogts. Das hatten die Eidgenossen seinerzeit durchgesett, als sie die Grafschaft übernahmen. Jedoch beschränkten sich die Unordnungen augenscheinlich meistens auf polizeiliche Maßnahmen. So auch zu Hirzels Zeit. Im Interesse des Geschäftsverkehrs zu und von der Messe wurde den Kontrollorganen gestattet, es mit der Prüfung der Auklasten auf Wagen und Fähren nicht allzu genau zu nehmen. Die sämtlichen Gewichte waren zuvor zu eichen, die Straßen zu säubern, an Stelle der unzuverlässigen Brandwachen aus der Einwohnerschaft bezahlte Wächter anzustellen. Wer düngte, war bei Strafe gehalten, den Dünger nicht über seine Marchen gehen zu lassen. Für die Wirtshäuser wurde angeordnet, Holz aus der Nachbarschaft von Raminen zu entfernen, auf dem Dachboden kein Licht brennen zu lassen, keine Gäste im Stroh zu beherbergen usf. Die Schiffleute wurden angewiesen, nachts keine verdächtigen Leute über den Rhein zu seken, und die Wirte, kein fremdes Gesindel aufzunehmen und keine verdächtigen Diebswaren unterzubringen. Wurden sie auf lekterem ertappt, so folgte zum erstenmal Buke und zum zweitenmal zeitweiliger Entzug des Patents.

Einen Hauptartikel auf der Messe bildeten Pferde und Vieh. Demgemäß galten manche Anordnungen dem Viehmarkt. Es waren, entsprechend den wechselnden Belgverhältnissen der Dreifelder-Wirtschaft, für den Markt die erforderlichen Brachpläße bereitzustellen und herzurichten; es genügte also nicht bloß ein stets vorhandener, ausschließlich für diesen Bweck bestimmter Plaß. Die Viehkontrollen wurden verschärft, Stücke ohne Sesundheitsschein zurückgewiesen. Und als man einmal ein verdächtiges Stück sesststellte, wurden die Vögte der Aemter Burzach und Ehrendingen — und im lektern lagen die Judendörfer — zu einer Nachuntersuchung über alle in den lekten 14 Tagen bewirkten Ankäuse angewiesen.

\*

Sogar die Romantik klopfte an Hirzels Tor. Aus der Reichsstadt Offenburg im heutigen Freistaat Baden lief eines Tags ein Steckbrief ein, lautend auf eine Marquise de Sallo, die sich mit einem 16monatigen Rinde in Begleitung eines Chevalier de Chouppes von dort geflüchtet habe. Der Obervogt in Rlingnau erhielt Anweisung, gegebenenfalls das Paar anzuhalten und nach Baden führen zu lassen, wo man es alsdann empfangen, unter Bewachung von 4 Mann im Sasthof zur Waage unterbringen und ein "motiviertes Requisitionale" gewärtigen werde. Wirklich traf das Paar kurz darauf unter Seleit in Baden ein; beide waren noch jung, aber trok der unscheinbaren Rleidung als Leute von Stand zu erkennen.

Bei der Einvernahme ergab sich, daß die Marquise als 17jähriges Mädchen veranlaßt worden war, einen 55jährigen Satten zu heiraten, der aber bald nach der Seburt eines Töchterchens starb. Und nun verliebte sich die Witwe in einen jungen Oragoner-Hauptmann, Sohn eines Senerals, was so sehr den Unwillen der Familie des verstorbenen Satten und ihrer eigenen erregte, daß man sie in ein Kloster stecken wollte. Heftig ineinander verliebt und an der Heirat verhindert, ent-

schlossen sich die beiden, nachdem die Marquise sich den Vachtzins ihrer Güter auf zwei Rahre hatte zum voraus entrichten lassen, zur Flucht, unter Mitnahme von ca. 2300 fl. bar, sowie von Seschmeide und Silbergeschirr. Ueber Straßburg und Offenburg, aus dem sie sich infolge eines Winkes rechtzeitig hatten entfernen können, gelangten sie nach Villingen, wo sie sich trauen ließen. Alber die polizeiliche Kahndung folgte hinter ihnen her, und so waren sie beim Betreten der Schweiz, in der sie augenscheinlich ein Aspl zu finden hofften, verhaftet worden. Beide waren darüber sehr betrübt und bezeugten große Angst vor allfälliger Auslieferung, indem die Marquise erklärte, sie würde, um das zu vermeiden, selbst auf die ihr im Ehekontrakt einst eingeräumten Vergünstigungen und auf ihr Rind verzichten. Nach einer Woche traf dann in der Tat, abgeschickt vom französischen Sesandten in Solothurn, ein Polizeiinspektor ein. Er glaubte bei allfälliger Rückehr des Chepaares nach Frankreich dessen glimpfliche Behandlung in Aussicht stellen zu dürfen, konnte aber keine Garantien geben. Inzwischen hatte der Gesandte Hirzel sogar mitteilen lassen, daß er von Bern und Slarus die Einwilligung zur Auslieferung erhalten habe. Hirzel antwortete darauf, daß ihm hierüber teine Nachricht zugekommen sei, auch nicht von Zürich selbst, wohin er den Fall berichtet habe. Endlich, zwei Monate nach der ersten Nachricht aus Offenburg, traf von Zürich die Anweisung ein, daß der Arrest aufzuheben, die Marguise freizulassen, das Töchterchen aber den Verwandten zu übergeben sei. Mit dem Chemann wurde hiefür ein Zeitpunkt verabredet, während dessen er für die Marquise eine Spazierfahrt arrangieren werde, so daß man das Kind ohne ihr Vorwissen und während ihrer Abwesenheit ausliefern könne. Augenscheinlich fiel es der Mutter nicht allzuschwer, sich von dem Rind zu trennen. Jedenfalls dankte der Ehemann durch persönlichen Besuch für die gute Behandlung. Im übrigen hatte es dem Chepaar in Vaden so gut gefallen, daß es sich entschloß, daselbst zu bleiben. Es verschwindet damit aus Hirzels Aufzeichnungen, nachdem es den Landvogt noch zu einem Sonntag-Mittagessen eingeladen hatte. Ob dieser die Einladung annahm, meldet er freilich im Tagebuch nicht.

Es sind keine bedeutenden Ereignisse, die sich in Hirzels Aufzeichnungen spiegeln. Auch wenn die Grafschaft Baden schon mit Rücksicht auf ihre Lage zu den wichtigsten gemeineidgenössischen Vogteien zählte, wickelten sich die Geschäfte doch in einem ziemlich gleichmäßigen Rahmen ab. Bedeutsamere Entscheidungen waren um so weniger vom Landvogt zu treffen, als über ihm das jährlich zusammentretende Syndikat stand. Ammerbin bildete die Verwaltung namentlich einer gemeineidgenössischen Herrschaft eine wertvolle diplomatische Schule, und es bedeutete zweifellos eine Auszeichnung, daß Hirzel das Amt schon im Allter von 32 Jahren erhalten hatte. Was er in Baden gelernt, mochte ihm dann um so mehr zugutekommen bei späteren Aufgaben, zu denen namentlich seine Abordnung nach Basel als eidgenössischer Repräsentant in den Jahren 1792 und 1793 während des 1. Roalitionstrieges gebörte.